OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351258/4/GS

Datum:
Linz, 25. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Herrn V V, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 12.08.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.08.2022, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.08.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 29.07.2022 auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf Eigenbewerbungen bei diversen Firmen vorgelegt habe. Im Zuge eines Auskunftsersuchens wäre von der Firma x GmbH die Auskunft erteilt worden, dass vom Bf keine Bewerbung vorliege. Weiters wäre von der Firma H GmbH die Auskunft erteilt worden, dass der Bf in einem Telefonat mit dem Fuhrparkleiter am 08.08.2022 angegeben habe, bereits eine Arbeitsstelle zu haben. Gemäß der Firma H GmbH wäre der Bf zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden und hätte die Chance einer Anstellung gehabt. Das Vorstellungsgespräch und die Chance auf eine Anstellung wären aufgrund der Aussage des Bf nicht zu Stande gekommen. Gemäß Versicherungsdatenauszug sei der Bf in keinem Dienstverhältnis gestanden. Die Behörde sei der Ansicht, dass die Vereitelung eines konkreten vorhandenen und auch zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses auf jeden Fall unter den § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zu subsumieren sei. Durch Vereitelung dieser Beschäftigung und die Chance einer fixen Anstellung habe sich der Bf bewusst in eine finanzielle Notlage gebracht. Da der Bf ein Vorstellungsgespräch bei der Firma H GmbH von vornherein abgelehnt habe, indem er Auskunft gegeben habe, dass er bereits einen Job hätte, obwohl er gemäß Versicherungsdatenauszug in keinem Dienstverhältnis gestanden sei und damit eine Beschäftigung vereitelt habe, gehe die Behörde davon aus, dass der Bf eine zumutbare Beschäftigung verweigere. Durch Aufnahme dieser Beschäftigung habe der Bf die Möglichkeit gehabt, sich selber aus einer sozialen Notlage aufgrund laufender Lohnauszahlung zu befreien. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe setze gem. § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Der Bf erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gem. § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG. Darüber hinaus sei auch in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in diesen Fällen eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und v.a. vorgebracht, dass der Bf am 08.08.2022 eine Mitteilung von Frau Mag. H, wonach die Firma H am 08.08.2022 eine Bewerbung des Bf erhalten habe, als

Beweis anführe. Wie sich aus dem Ausdruck einer SMS, die der Bf erhalten habe, aber ergebe, wäre der Bf zu einem Vorstellungsgespräch am 02.08.2022 eingeladen worden, welches er auch wahrgenommen habe. Es sei daher nicht schlüssig, dass die Unterlagen des Bf erst am 08.08.2022 bei der Firma H eingegangen sein sollten, wenn der Bf bereits am 02.08.2022 zu einem Gespräch eingeladen worden wäre. Wie bereits angeführt, habe der Bf dieses Bewerbungsgespräch auch wahrgenommen. Hinsichtlich der im Bescheid angeführten Aussage des Bf beim Bewerbungsgespräch sei darauf hinzuweisen, dass der Bf bei einem Bewerbungsgespräch aufgrund seiner vorvertraglichen Aufklärungspflichten unter Wahrheitspflicht stehe. Laut Anforderungsprofil der Fa. H sei zusätzlich zum Führerschein C 1 eine Ausbildung C 95 Voraussetzung, welche der Bf nicht vorweisen könne. Übernehme eine Firma die Ausbildungskosten, werde regelmäßig ein auf mehrere Jahre befristeter Dienstvertrag bzw. eine Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten bei Arbeitnehmerkündigung vertraglich vereinbart. Aus diesem Grund habe der Bf erwähnt, dass er sich in einem laufenden Aufnahmeverfahren bei der Linz AG befinde. Es sei aufgrund der fehlenden Qualifikation der Ausbildung C 95 auch nicht so, dass der Bf diese Stelle jedenfalls antreten hätte können. Zur Bewerbung bei der Firma x sei zu sagen, dass diese nachweislich an die e-mail Adresse x abgeschickt worden wäre. Dies könne Frau S D vom AMS Linz bestätigen. Der Bf habe weiters mehrere Absagen wegen fehlender C 95 Ausbildung von angeführten Unternehmen erhalten. Angesichts seiner zahlreichen Bewerbungen sei daher keine Verletzung der Bemühungspflicht gegeben. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass der Bf mittlerweile eine Zusage der x erhalten habe. Er werde lt beiliegendem e-mail ab 17.10.2022 als Busfahrer für die x tätig sein.

I.3. Mit Schreiben vom 20.09.2022 (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.09.2022 eingelangt) hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Mit Mitwirkungsschreiben betreffend den Antrag vom 13.06.2022 wurde der Bf von der belangten Behörde ua. aufgefordert, eine Bestätigung der Linz AG, dass er als Busfahrer angestellt werde (mit genauem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme)

binnen 14 Tagen vorzulegen. Für den Fall, dass er diese Bestätigung nicht vorlegen kann, wurde er aufgefordert 10 Bewerbungen nachzuweisen.

Am 04. Juli 2022 legte der Bf der belangten Behörde ein E-Mail der Linz AG vom 03.06.2022 vor, in dem dem Bf der Termin für die Eignungsuntersuchung beim Betriebsarzt am 14.07.2022 mitgeteilt wird. Weiters teilte der Bf der belangten Behörde handschriftlich mit, dass die Linz AG ein bestimmtes Aufnahmeverfahren hat, das Bewerber durchlaufen müssen. So hat der Bf bereits am 05.05.2022 eine Untersuchung betreffend seiner psychischen Eignung gehabt. Nach der medizinischen Untersuchung am 14.07.2022 muss noch ein Fortbildungskurs absolviert werden. Abschließend merkte der Bf für den Fall, dass sich seine berechtigten Hoffnungen bezüglich der Aufnahme bei der x nicht erfüllen, er sich selbstverständlich bei 10 weiteren Stellen bewerben wird.

Mit Bescheid vom 08.07.2022 wurde der Antrag des Bf auf Sozialhilfe vom 13.06.2022 zurückgewiesen, da keine fixe Einstellungsbestätigung der L AG und auch keine Nachweise von 10 Bewerbungen beigebracht wurden.

Mit E-Mail vom 26. Juli 2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er gerade dabei ist, 10 Bewerbungen als LKW-Fahrer zu schreiben und noch immer auf den positiven Bescheid von der x wartet. Außerdem teilte er mit, dass er derzeit Corona positiv ist und die Quarantäne einhalten muss.

Der Bf stellte am 29.07.2022 den gegenständlichen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Der Bf hat am 02.08.2022 bei der Firma H GmbH, beim Betriebsleiter Herrn S, einen Vorstellungstermin wahrgenommen.

Laut Stellenanbot wurde von der Firma H ein LKW-Fahrer für den Transport von Fleischlieferungen laut Tourenplan gesucht. Als Qualifikation sind ua. Führerschein C und E (C 95) und eine gültige Fahrerkarte als Voraussetzung angegeben.

Der Bf hat zum Bewerbungszeitpunkt jedenfalls nicht über diese Voraussetzung (Führerschein C 95) verfügt.

Laut Rückmeldung der Firma H teilte der Bf am 02.08.2022 mit, dass er ausschließlich eine Stelle als Busfahrer haben möchte und lehnte noch am selben Tag dieses Stellenangebot ab. Weitere telefonische Kontaktaufnahmen am 03.08.2022 und am 04.08.2022 durch Herrn Siegl von der Firma H mit dem Bf, ihn doch als Mitarbeiter zu gewinnen, scheiterten. Der Bf lehnte die angebotene Stelle ab. Am 08.08.2022 nahm der Fuhrparkleiter der Firma H, Herr E, erneut

telefonisch Kontakt mit dem Bf wegen der Stelle als LKW-Fahrer auf. Bei diesem Telefonat gab der Bf an, dass er bereits eine Stelle als Busfahrer gefunden hätte.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.08.2022 hat die belangte Behörde den Antrag abgewiesen.

Am 25.08.2022 absolvierte der Bf die der belangten Behörde bereits angekündigte praktische Fahrprüfung bei der x im Rahmen seines laufenden Bewerbungsverfahrens.

Mit E-Mail vom 29.08.2022 wurde dem Bf von der x sein Dienstbeginn am 17.10.2022 als Busfahrer im Fahrbetrieb der x zugesagt. Der im Akt einliegende Dienstvertrag ist mit 08.09.2022 datiert.

Mit E-Mail vom 09.09.2022 teilte eine Vertreterin der Firma H GmbH der belangten Behörde auf Nachfrage mit, dass der Fuhrparkleiter den Bf zu einem Vorstellungsgespräch einladen wollte. Wäre dieses gut verlaufen, hätte es eine Chance auf eine Anstellung gegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.
Aus dem aufgezeigten Sachverhalt geht eindeutig hervor, dass sich der Bf seit jedenfalls Mai 2022 in einem laufenden mehrstufigen Bewerbungsverfahren bei der x befunden hat. Dieses mehrstufige Bewerbungsverfahren, in dem sich der Bf mehreren Untersuchungen und Prüfungen erfolgreich gestellt hat, fand durch den Abschluss eines Dienstvertrages seine Krönung. Aus dem aufgezeigten Verhalten zeigen sich die laufenden Bemühungen des Bf, um seinen begehrten Berufswunsch als Busfahrer verwirklichen zu können. Neben diesen laufenden Bemühungen im von ihm angestrebten Aufnahmeverfahren bei der x hat der Bf schlussendlich auch die von der belangten Behörde aufgetragenen 10 Bewerbungen an andere Firmen geschrieben. Auch wenn die Erfolgsaussichten für den Bf während des laufenden Bewerbungsverfahrens offensichtlich sehr aussichtsreich ausgesehen haben, konnte er vor dem 29.08.2022 keine Bestätigung der x über die Aufnahme als Busfahrer vorlegen.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die belangte Behörde über das laufende mehrstufige Bewerbungsverfahren bei der x vom Bf informiert war.

Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ist das Verhalten des Bf im Rahmen seiner Bewerbung bei der Firma H GmbH unter den aufgezeigten Umständen nachvollziehbar und es war ihm unter den gegebenen Voraussetzungen nicht zumutbar, das Bewerbungsverfahren bei der Firma H GmbH weiter zu verfolgen, da dies kontraproduktiv für das laufende Bewerbungsverfahren bei der L AG

gewesen wäre. Ende August hatte der Bf kurz nach Absolvierung seiner letzten Aufnahmehürde auch seine fixe Zusage bei der x erhalten.

Laut dem E-Mail der Firma H GmbH vom 09.09.2022 hätte der Bf bei dieser Firma lediglich eine Chance auf eine Anstellung und keine fixe Zusicherung eines Jobs gehabt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 7
## Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

| | |
|---|---|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 % |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro Person | 70 % |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | 45 % |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: | |
| a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person | 25 % |
| b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 20 % |
| c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 15 % |
| d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12,5 % |
| e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12% |

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

| | |
|---|---|
| a) für die erste minderjährige Person | 12 % |
| b) für die zweite minderjährige Person | 9 % |
| c) für die dritte minderjährige Person | 6 % |
| d) für jede weitere minderjährige Person | 3 % |

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu

gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum

Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares

Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung des Antrages. Laut der belangten Behörde wäre die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage im Sinne des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht vorgelegen. Die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe wären daher nicht gegeben. Der gegenständliche Bescheid wurde von der belangten Behörde weiters damit begründet, dass der Bf beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung bei der Firma H GmbH verweigert habe, indem er Auskunft gegeben hätte, dass er bereits einen Job habe, obwohl er laut Versicherungsdatenauszug in keinem Dienstverhältnis gestanden sei, weshalb die Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

Richtig ist, dass der Bf im gegenständlichen Beurteilungszeitraum noch in keinem Dienstverhältnis zu einer Firma gestanden ist. Der Bf hat sich jedoch in einem laufenden mehrstufigen Bewerbungsverfahren bei einem führenden Dienstleistungsunternehmen ua. für Verkehr befunden. Er hat zu dieser Zeit ein mehrwöchiges Aufnahmeverfahren durchlaufen, das schlussendlich von Erfolg gekrönt war. Unter diesen Gegebenheiten war es dem Bf nicht zumutbar, das Bewerbungsverfahren bei der Firma H GmbH zu diesem Zeitpunkt weiter zu verfolgen, da dies aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ansonsten kontraproduktiv für das bereits laufende aussichtsreiche und mehrstufige Bewerbungsverfahren bei der x gewesen wäre. Der Bf hat die belangte Behörde von diesem langwierigen Bewerbungsverfahren auch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Außerdem war dem Bf die Stelle bei der Firma H GmbH noch nicht fix zugesagt. Eine Vertreterin der Firma teilte der belangten Behörde auf Nachfrage lediglich mit, dass es eine Chance auf eine Anstellung gegeben hätte, wenn das Vorstellungsgespräch gut verlaufen wäre.

Der belangte Behörde gestand nach Beschwerdeerhebung auch ein, dass der Bf tatsächlich am 02.08.2022 bei der Firma H GmbH, bei Betriebsleiter Siegl, einen Vorstellungstermin wahrgenommen hat. Die Ausbildungskosten für die notwendige C 95-Ausbildung wären von der Firma H nicht übernommen worden. Der Behörde ist zuzustimmen, dass die angeführte C 95 Ausbildung – Ausbildung für LKW-Fahrer und er D 95-Ausbildung für Busfahrer im Ausmaß von 35 Stunden eine von Gesetzes wegen seit 2008 (Busfahrer) bzw. 2009 (LKW-Fahrer) verpflichtende Ausbildung aufgrund der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung –

Berufskraftfahrer (BGBl 139/2008, „GWB“) darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Bf trotz Nichtvorliegen einer C 95- Ausbildung erfolgreich bei der x um eine Stelle als Busfahrer beworben hat.
Aufgrund des Akteninhaltes steht somit nachvollziehbar fest, dass der Bf nicht beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert hat und durch sein aktives Bewerbungsverhalten vielmehr sehr wohl seine dauernde Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gezeigt hat. Seine laufenden Bemühungen zeigen sich auch durch den mit Erfolg gekrönten Abschluss des mehrstufigen Bewerbungsverfahrens.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, ist die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgegangen, dass die sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Sozialhilfe nicht vorliegen. Der Bf hat seine dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt und hat auch nicht die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Die belangte Behörde hat aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen und ist an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes gebunden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist - wie bereits ausgeführt - im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat nunmehr im weiteren Verfahren über das Vorliegen der (sonstigen) Voraussetzungen sowie gegebenenfalls über die Höhe der zu gewährenden Leistungen zu entscheiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger